

6125/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Willi Brauner und Kollegen haben am 18. Juni 1999 unter der Nr. 6457/J - NR/1999 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend künftige Beschäftigung von Absolventen des Bakkalaureats - Studiums im öffentlichen Dienst gerichtet.

Im Hinblick auf den engen Konnex der Teilfragen erlaube ich mir, die Fragen 1 bis 9 gemeinsam zu beantworten:

Derzeit wären Aussagen verfrüht, für welche Berufsfelder ein Bedarf nach universitären Abschlüssen auf Bakkalaureatsebene seitens der nach dem Universitäts - Studiengesetz zuständigen Organe artikuliert werden wird. Sollten Bakkalaureatsstudien für Berufsfelder im öffentlichen Dienst angeboten werden und sich in der Folge AbsolventInnen solcher Studien um ausgeschriebene Stellen im Bundesdienst bewerben, bieten die neuen Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes nunmehr generell die Möglichkeit, BewerberInnen mit unterschiedlichen Vorbildungen an den Anforderungsprofilen der zu besetzenden Arbeitsplätze zu messen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes lassen es zu, daß Arbeitsplätze, die derzeit regelmäßig von AbsolventInnen von Diplomstudien besetzt werden, von Bediensteten wahrgenommen werden, die ein Bakkalaureat (aber etwa auch einen Fachhochschulabschluß) erworben haben, wenn sie sich im Auswahlverfahren als am besten geeignet erweisen.

Im Bereich des auswärtigen Dienstes wird gemäß § 11 des kürzlich sowohl vom Nationalrat als auch vom Bundesrat verabschiedeten *Bundesgesetzes über Aufgaben*

*und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut* eine a - wertige Verwendung von AbsolventInnen von Bakkalaureatsstudien im Rahmen von Einsätzen nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBl. I Nr. 38/1997, in Betracht kommen.

Im Zusammenhang mit der allfälligen Umwandlung von Diplomstudien in Bakkalaureats- und Magisterstudien wird kein zusätzlicher Bedarf an Planstellen entstehen und auch keine Änderung der Wertigkeit von Arbeitsplätzen in Betracht kommen: Die Zahl der Planstellen und die Wertigkeit der Arbeitsplätze haben sich an den vom jeweiligen Ressort zu erfüllenden Aufgaben und an den Anforderungsprofilen der Arbeitsplätze, nicht jedoch an der Änderung allfälliger Vorbildungen zu orientieren.